

ROS-INFORMATION vom 15. Dezember 2021:

## Vorgaben und Prozesse für die Nacherfassung von «alten Fällen» ab dem 1. Januar 2022

Das Fallführungssystem ROS wurde im Laufe des Jahres 2018 in allen 11 Mitgliederkantonen des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (NWI-CH) eingeführt. Das Strafvollzugskonkordat der Ostschweiz (OSK) führte ROS bereits im Frühjahr 2016 ein. Die ROS-Konzeption wird nunmehr in der ganzen Deutschschweiz und somit in 19 Kantonen angewendet.

Die Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA NWI) konnte im 2021 mit Hilfe des neuen Finanzierungssystems und unter der Leitung von Thomas Zbinden einen regulären Betrieb (termingerechte Fallbearbeitung) sicherstellen. Das neue Finanzierungsmodell mit reduzierten Fallvorlagegebühren und einem Kostgeldzuschlag hat sich bewährt.

Die Leitung der AFA NWI, die ROS-Administration (fachliche Leitung), die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern (personelle und organisatorische Leitung) sowie das Konkordatssekretariat (konkordatliche Qualitätssicherung) haben deshalb entschieden, die im März 2019 vereinbarte Sistierung von Art. 10 f. RL ROS hinsichtlich des **Einholens einer Risikoabklärung bei sog. «Patronatsfällen»** (Übertragung der Bewährungshilfe an einen anderen Kanton) per 1. September 2021 aufzuheben.

Des Weiteren hat das Konkordatssekretariat unter den ROS-Verantwortlichen in den Kantonen eine Umfrage zum Bedarf einer **Nacherfassung von «alten «Fällen»** durchgeführt. Nacherfassungsfälle sind diejenigen Fälle, welche gemäss FaST einen erhöhten Abklärungsbedarf ergeben (C-Fall), das zugrundeliegende Urteil respektive dessen Invollzugsetzung jedoch vor dem Datum der Einführung von ROS im jeweiligen NWI-Kanton erfolgte. Die Nacherfassung solcher Fälle führt dazu, dass sie nach dem Fallführungssystem ROS geführt werden.

Der Leiter AFA NWI hat nach Sichtung der Umfrageergebnisse und nach Rücksprache mit der ROS-Administration anlässlich der Sitzung der QS ROS NWI (konkordatlichen Qualitätssicherung) vom 26. August 2021 folgende **Vorgaben und Prozesse für die Nacherfassung** mitgeteilt:

- 1) Die geltenden ROS-Grundlagen sehen keine Nacherfassungspflicht vor. Es müssen also nicht alle Fälle nacherfasst werden.
- 2) Der Entscheid, ob ein Fall nacherfasst wird, obliegt somit grundsätzlich dem zuständigen/fallführenden Kanton.
- 3) Beginn: per 01.01.2022 können die ersten Nacherfassungsfälle für eine Risikoabklärung der AFA zugestellt werden. Bedingung: die zwischenzeitlich ebenfalls möglichen Patronatsfälle führen nicht zu einer höheren Fallbelastung als erwartet.
- 4) Mengengerüst: 1 Fall pro Kanton pro 2 Monate. Das Mengengerüst wird laufend geprüft und angepasst, sofern angezeigt.
- 5) Welche Fälle zuerst zur Abklärung geschickt werden, entscheidet jeder Kanton für sich.
- 6) Die AFA priorisiert die eingegangenen Risikoabklärungen stets wie folgt: die aktuellen Risikoabklärungen (Tagesgeschäft) werden prioritär zu den Nacherfassungsfällen behandelt.

Diese Vorgehensweise wurde mit Zirkularbeschluss vom 14. Dezember 2021 der Regierungsmietglieder der Konkordatskonferenz genehmigt.

Bern/Düdingen, 15. Dezember 2021/tz